



NOVENTIZ®

LAMPEN & LEUCHTEN


Auswirkungen auf die Registrierung gem. ElektroG2

	Was versteht man hierunter?	Welche Sammelgruppe?	Konsequenzen für mich als Hersteller?
Lampen (§ 3 Nr. 14 ElektroG)	Leuchtmittel (z.B. Energiesparlampen, Neonröhren, LEDs, etc.) Ausnahme: Ausgenommen vom Anwendungsbereich des ElektroG bleiben (wie schon bisher) Halogen- und Glühlampen.	Grundsatz: Sammelgruppe 4 Ausnahme: Solche Lampen (also Leuchtmittel), die nicht entfernt werden können, ohne die Einheit, in die sie verbaut sind, dauerhaft zu beschädigen. Ist dies (z.B. bei LEDs) der Fall, fallen sie unter Sammelgruppe 5 und müssen als „Leuchte“ registriert werden.	Gegebenenfalls Änderung der Registrierung sowie der entsprechenden insolvenzsicheren Garantie Zu beachten: Hier gibt es Übergangsregelungen, sodass Sie nach Inkrafttreten der Novelle noch zwei Jahre lang von der bisherigen Sammelgruppenzugehörigkeit profitieren können. Voraussetzung: Sie sind bereits bei Inkrafttreten der Novelle registriert und stellen den Antrag auf Änderungsregistrierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Novelle (für Hersteller von LED interessant).
Leuchten (§ 3 Nr. 15 ElektroG)	Geräte, in die Lampen (also Leuchtmittel) eingesetzt/ eingeschraubt/ eingebaut werden oder sind.	Sammelgruppe 5	Gegebenenfalls Änderung der Registrierung sowie Anpassung der entsprechenden insolvenzsicheren Garantie Gegebenenfalls Neuregistrierung

NOVENTIZ steht Ihnen bei der Bewältigung der Novelle des ElektroG in gewohnter Weise kompetent zur Seite.

Bitte sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin **Irina Kopf** hilft Ihnen gerne weiter:

 +49 221 800 158-580

 irina.kopf@noventiz.de